



Jobbörse Zumikon

für Jugendliche ab 13 Jahren und junge Erwachsene

Rechtliche Grundlagen / Versicherung

Gesetzliche Bestimmung und zulässige Tätigkeiten für Jugendliche

Ab 13 Jahren	Erlaubt sind Botengänge und leichte Arbeiten. Während der Schulzeit max. 9 Std. pro Woche und 3 Std. pro Tag. Während der Ferienzeit max. 40 Stunden pro Woche und 8 Stunden pro Tag (jeweils zwischen 6 und 18 Uhr), aber höchstens während der Hälfte der Ferien, bei 5 Wochen Sommerferien also max. 2.5 Wochen.
Ab 15 Jahren	Laut Arbeitsgesetz dürfen Jugendliche beruflich tätig sein. Max. 9 Std./Tag, 45 Stunden pro Woche (bzw. in gewissen Branchen 50 Std./Woche), abends längstens bis 20 Uhr.
Ab 16 Jahren	Es dürfen jetzt auch Arbeiten in einem Restaurant übernommen werden, abends längstens bis 22 Uhr.
Ab 18 Jahren	Bei Volljährigkeit darf man auch in Bars servieren und in Discos arbeiten.

Versicherung

Die Versicherung, insbesondere Haftpflicht und Unfall, ist Sache des Arbeitgebers, respektive der Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten. Die Jugendarbeit Zumikon ist nicht Arbeitgeber und kann in keinem Fall haftbar gemacht werden.

- Jugendliche, die mehr als 8 Stunden pro Woche arbeiten, sind auch gegen die Folgen von Nichtbetriebsunfällen versichert. Eine Kündigung der privaten Versicherung lohnt sich aber bei Ferienjobs in der Regel nicht.
- Jugendliche, die weniger als 8 Stunden pro Woche arbeiten, sind gegen Freizeitunfälle (Nichtbetriebsunfälle) nicht versichert. Unfälle auf dem Arbeitsweg sind bei der Berufsunfallversicherung versichert.

Die Jugendarbeit Zumikon verfolgt mit der Jobbörse für Jugendliche kein kommerzielles Interesse. Sie wird als reine Vermittlungsplattform betrieben und beschränkt sich auf diese Tätigkeit. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist der Arbeitgeber zuständig.

Quellen: Art. 29-32 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz),

Jugendschutzverordnung ArGV 5

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)